

# Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 8. Dezember 2006

Nr. 34

***Inhaltsverzeichnis***

**Amtlicher Teil**

---

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 05. Dezember 2006 ..... 3**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen  
Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree  
(ZAB)..... 5**

**Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) ..... 9**

---

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der  
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.  
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.  
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der  
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme  
aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Bekanntmachung****Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 05. Dezember 2006****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2005 und die  
Entlastung des Vorstandsvorstehers**

(Beschluss-Nr. VV 032/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2005 wird bestätigt und dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 erteilt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.325,24 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**2. Beschluss des Wirtschaftsplanes**

(Beschluss-Nr. VV 033/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2007 bis 2011 wird bestätigt.

### **3. Beschluss über die Entgeltordnung für Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 034/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird bestätigt.

### **4. Beschluss über die Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 035/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

### **5. Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 036/06)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

Niederlehme, den 06.12.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

---

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der  
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)  
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)  
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist grundsätzlich der Anlieferer verpflichtet. Soweit der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree (LOS) Dritte mit der Anlieferung der Ihnen überlassenen Abfälle beauftragen, ist das Entgelt unmittelbar vom SBAZV und dem LOS zu entrichten.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)  
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängers ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)  
Bei Ausfall der Waage wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

(3)

Der SBAZV und der LOS erhalten Rechnungen, welche abweichend von obigen Regelungen per Überweisung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen zu begleichen sind.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 05.12.2006 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	154,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	154,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	154,00
17 02 03	Kunststoffe	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	199,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00

<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	154,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	154,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	154,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammungen im Verbandsgebiet	115,00
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 07	Sperrmüll	154,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	154,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €



**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****Benutzungsordnung für die  
mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)****§ 1  
Geltungsbereich**

(1)

Der ZAB betreibt die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Str. 41, in 15751 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)

Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)

Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)

Besuchergruppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)

Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)

Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, sowie die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

## **§ 2**

### **Zugelassene Abfallarten**

(1)

An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)

Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

## **§ 3**

### **Benutzung**

(1)

Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
  - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
  - Elektronikschrott auszuschließen
  - die Beimengung von besonders überwachungsbedürftigen (gefährlichen) Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

**§ 4****Verhalten auf dem Betriebsgelände**

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

**§ 5****Annahme von Abfällen**

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt ausschließlich zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
  - Vollständigkeit der Angaben
  - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
  - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge, Fahrzeuge gleicher Baugröße mit Kippvorrichtung
  - Flachbunker: sonstige Fahrzeuge.

(4)

Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)

Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)

Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)

Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

## **§ 6**

### **Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände**

Auf den Verkehrsflächen des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Eigentumsübergang**

(1)

Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in eine der vorgenannten Anlagen verbracht wurden.

(2)

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

**§ 8**  
**Haftung**

(1)

Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)

Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwände, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferungsbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 9**  
**Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

(1)

Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)

Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)

Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

**§ 10**  
**Öffnungszeiten der MBS**

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme  
Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr  
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)
- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des ZAB hat in ihrer Sitzung am 05.12.2006 vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Niederlehme, den 05.12.2006

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher